

## Nachtrag Baugesetz (Mehrwertabgabe)

Vorlage des Regierungsrats vom 21. November 2017	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 15. Dezember 2017	Änderungsantrag der CVP-Fraktion
<p><b>Art. 28d</b> Fälligkeit</p> <p><sup>2</sup> Wird das Grundstück oder eine Teilfläche davon überbaut, wird die gesamte Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig. In Härtefällen können Ratenzahlungen gewährt und Abgaben gestundet werden. Die Stundungsdauer darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.</p>	<p><sup>2</sup> Wird das Grundstück oder eine Teilfläche davon überbaut, wird die gesamte Mehrwertabgabe mit <b>Rechtskraft der Baubewilligung Bauabnahme oder Bezug</b> fällig. In Härtefällen können Ratenzahlungen gewährt und Abgaben gestundet werden. Die Stundungsdauer darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.</p>	<p><sup>2</sup> Wird das Grundstück oder eine Teilfläche davon überbaut, wird die gesamte Mehrwertabgabe mit <b>Rechtskraft der Baubewilligung Bauabnahme oder Bezug</b> fällig. In Härtefällen können Ratenzahlungen gewährt und Abgaben gestundet werden. Die Stundungsdauer darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.</p>

## Begründung:

Der Begriff "Bezug" ist rechtlich unpräzise und in der Praxis durch die Behörden nicht rechtsgleich anwendbar. Ein Wohnhaus kann in Etappen und über längere Zeit "bezogen" werden; wie wird der "Bezug" im Streitfall festgestellt? Wann ist ein Mehrfamilienhaus mit verschiedenen Wohnungen bezogen? Die im Antrag des Regierungsrats verwendeten Begriffe "Rechtskraft der Baubewilligung" und "Bauabnahme" sind demgegenüber zeitlich genau feststellbar und bieten keine Anwendungsprobleme. Auf den unklaren und deshalb nicht praxistauglichen Begriff "Bezug" ist daher zu verzichten, der Begriff der "Bauabnahme" ist klar und eindeutig.